



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich
und die Tschechische Republik

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

26. September 2007

UNHCR's Hinweise zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylbewerber

- Zusammenfassung - ¹

A. Gegenwärtige Situation im Irak

Die derzeitige Situation im Süd- und Zentralirak² ist von allgegenwärtiger, extremer Gewalt, schwersten Menschenrechtsverletzungen sowie einem generellen Fehlen von Recht und Ordnung gekennzeichnet. Trotz einiger politischer Fortschritte im Land, darunter das von der irakischen Regierung erklärte Bekenntnis zur Aussöhnung, haben diese bislang nicht zu Verbesserungen der physischen und materiellen Sicherheit seiner Bürger geführt. Aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen religiösen oder politischen Überzeugung oder ihrer ethnischen Herkunft werden irakische Staatsangehörige regelmäßig Opfer von Gewalt durch verschiedene Akteure. Fortwährend wird von Folter und Misshandlung durch aufständische Gruppierungen, die irakischen Sicherheitskräfte und schiitische Milizen berichtet. Der bewaffnete Konflikt zwischen den multinationalen Truppen und irakischen Sicherheitskräften auf der einen und dem sunnitisch geführten Widerstand auf der anderen Seite hat zu zahlreichen Opfern unter der Zivilbevölkerung, der Zerstörung von Eigentum und Vertreibung geführt.

Staatlicher Schutz vor den Verursachern der Gewalt ist derzeit grundsätzlich nicht verfügbar. Die Auflösung und der schleppende Neuaufbau der irakischen Sicherheitskräfte, die selbst beständig Ziel gewaltsamer Übergriffe sind, haben im Land ein Sicherheitsvakuum hinterlassen. Gewaltsame Handlungen werden daher in zunehmendem Maße in einem Klima der Straflosigkeit begangen. Diese Situation wird

¹ Das vorliegende Dokument beinhaltet eine deutschsprachige Übersetzung des *Executive Summary* der *Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum Seekers*, United Nations High Commissioner for Refugees, Geneva, August 2007 (<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=SUBSITES&id=46dec4da2>).

² Im Rahmen der „*Eligibility Guidelines*“ bezeichnet der Begriff Zentralirak die Provinzen Anbar, Bagdad, Diyala, Ninive (einschließlich der Stadt Mosul), Salah al-Din und Tameem (einschließlich der Stadt Kirkuk). Dies schließt diejenigen Gebietsteile im Zentralirak ein, die nach Maßgabe von Artikel 53 (A) des Gesetzes über die Übergangsverwaltung (Transitional Administrative Law), der gemäß Artikel 143 der irakischen Verfassung weiterhin gültig ist, unter Verwaltung der Kurdischen Regionalregierung stehen. Der Begriff „Südirak“ bezeichnet diejenigen Gebiete, die aus den Provinzen Babil, Basra, Kerbela, Najaf, Missan, Muthanna, Quadisiya, Thi-Qar und Wassit gebildet werden. Soweit nachfolgend oder an anderer Stelle in den „*Eligibility Guidelines*“ der Begriff „Nordirak“ verwendet wird, bezieht sich dieser ausschließlich auf die drei Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniya.

durch Defizite bei der Rechtsdurchsetzung und einen schwachen Justizapparat sowie die Beteiligung der Justizorgane an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zusätzlich verschärft.

In den drei nordirakischen Provinzen Sulaimaniya, Erbil und Dohuk ist zwar im Vergleich zur Situation im Süd- und Zentralirak die allgemeine Sicherheitslage weniger prekär, sie bleibt aber auch hier angespannt und unvorhersehbar. Der anhaltende Streit über den Status der von den Kurden beanspruchten, unter der ehemaligen Regierung Saddam Husseins aber „arabisierten“ Gebiete, die Möglichkeit des Übergreifens der Gewalt aus anderen Landesteilen sowie die Präsenz militanter Gruppierungen in diesen Gebieten drohen die Situation in dieser Region zu destabilisieren.

B. Überblick über die Hauptakteure von Menschenrechtsverletzungen und Personen bzw. Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf

1. Hauptgruppen, die Gewalt praktizieren

Aufständische Gruppierungen

Sunnitische Araber, die das Land unter dem ehemaligen Regime weitgehend dominierten, bilden das Rückgrat des gegenwärtigen Widerstandes im Irak. Der Widerstand scheint aus einer Anzahl verschiedener Gruppierungen einschließlich früherer Ba'athisten, früherer Armee- und Geheimdienstoffiziere, einheimischer und ausländischer islamischer Extremisten sowie Nationalisten zu bestehen, die gegen die ausländische „Besatzung“ ihres Landes kämpfen. Obwohl sich die einzelnen aufständischen Gruppierungen sowohl in ihren Zielsetzungen als auch in ihrer Taktik unterscheiden, sind die Vertreibung der Multinationalen Truppen aus dem Irak und die Unterminierung der neu geschaffenen politischen Strukturen im Irak offensichtlich gemeinsame Ziele. Berichten zufolge haben Mitglieder aufständischer Gruppierungen Teile der neuen irakischen Sicherheitskräfte unterwandert und verüben in dieser Eigenschaft Anschläge. Der Widerstand ist vor allem im sunnitischen Dreieck aktiv, aber auch in den gemischten Gebieten der Provinzen Diyala, Babylon und Kirkuk.

Irakische Sicherheitskräfte und schiitische Milizen

Ein Großteil der von irakischen Schiiten verübten Gewalttaten kann zwei rivalisierenden Milizen zugerechnet werden: der Badr' Organisation und der Mahdi Armee. Angehörige schiitischer Milizen sind verstärkt in die Dienste der irakischen Sicherheitskräfte – wie der Einheit für Anlagen- und Gebäudeschutz (FPS) sowie spezieller Kommandoeinheiten der irakischen Nationalgarde – eingetreten; sie sind Berichten zufolge verantwortlich für Entführungen, Folter und Massenerschießungen vor allem sunnitischer Araber. Darüber hinaus wird verstärkt über Folter und Misshandlung von Gefangenen der irakischen Regierung berichtet, insbesondere in Haftanstalten des irakischen Innenministeriums.

Kriminelle Gruppierungen

Kriminelle Gruppierungen profitieren in größtem Maße vom Zusammenbruch von Recht und Ordnung im Irak und verüben verschiedenste kriminelle Aktivitäten einschließlich Entführungen und Tötungen. Diese Handlungen sind häufig durch die für konfessionell oder politisch motivierte Gewalt im Umfeld verantwortlichen Personen beeinflusst, wenn nicht gar ausgelöst. So werden beispielsweise die Opfer häufig wegen oder aufgrund ihrer religiösen/konfessionellen Zugehörigkeit (z.B. Entführungen zum Zwecke des Verkaufs der Geiseln an konfessionelle Gruppen),

ihrer (tatsächlichen oder vermeintlichen) Rolle im öffentlichen Leben und/oder aufgrund des unterstellten Fehlens von Schutz seitens des Staats oder des Stammes ausgewählt. Kriminelle Banden arbeiten immer häufiger in Absprache mit den irakischen Sicherheitskräften oder gehören diesen an. Vor diesem Hintergrund wird selbst bei Kriminalitätsoffern oft eine begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen.

Bewaffnete kurdische Gruppierungen

Den kurdischen Parteien sowie ihren bewaffneten Kräften (Peshmerga) werden gewalttätige Übergriffe gegen (tatsächliche oder vermeintliche) politische Gegner oder islamische Extremisten sowie Angehörige religiöser und/oder ethnischer Minderheiten in den von ihnen kontrollierten Gebieten vorgeworfen.

Familie, örtliche Gemeinschaft, Stammesgemeinschaft

Gewaltsame Übergriffe, vor allem Ehrenmorde, werden im ganzen Land häufig von Angehörigen der Familie, der örtlichen Gemeinschaft oder dem Stamm der Opfer verübt.

2. Personen bzw. Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf

Religiöse Gruppen

Die konfessionelle Gewalt im Irak setzt sowohl muslimische als auch nicht-muslimische Gruppierungen einem Risiko schwerwiegender Rechtsgutsverletzungen aus. Muslime betreffend ist dies vor allem Gewalt zwischen Schiiten und Sunniten. Bewaffnete sunnitische Gruppierungen haben in großem Stil schiitisch dominierte Basen der irakischen Sicherheitskräfte und deren Rekrutierungszentren, schiitische Heiligtümer und religiöse Einrichtungen, schiitische Religionsführer sowie schiitische Zivilisten und deren Siedlungen angegriffen. Schiitische Milizen werden für Angriffe auf sunnitische Moscheen, religiöse Führer und sunnitische Wohngebiete verantwortlich gemacht. Beide Gruppierungen haben Entführungen, Folter, Vergewaltigungen und Hinrichtungen von tatsächlichen oder vermeintlichen Angehörigen der jeweils anderen Religionsgemeinschaft verübt. Gemischt schiitisch-sunnitische Familien haben Diskriminierungen und teilweise physische Gewalt sowohl von schiitischer als auch von sunnitischer Seite erlitten. Auch systematische zwangsweise Vertreibungen finden statt, wobei schiitische ebenso wie sunnitische Milizen versuchen, Angehörige der jeweils anderen Konfession aus ihren Siedlungsgebieten zu verjagen. Von der schiitisch-sunnitischen Gewalt besonders betroffen sind Gebiete mit (ehemals) gemischt-konfessioneller Bevölkerung.

Angehörige nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften (z.B. Christen, Sabäer/Mandäer, Yeziden, Baha'i, Kaka'i und Juden), die häufig als Bedrohung für den islamischen Charakter des Irak bzw. als Unterstützer der US-geführten Invasion und der gegenwärtigen irakischen Regierung gelten, sind in zunehmendem Maße Zielscheibe der konfessionellen Gewalt geworden. Einige dieser Gruppierungen sind als „Ungläubige“ gebrandmarkt, gegen andere sind religiöse Edikte (fatawa) erlassen worden, die ihre Konversion zum Islam oder ihren Tod einfordern. Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften leiden unter Diskriminierungen, Drohungen, Unterbindung der Religionsausübung, Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und Gewaltakten (Zerstörung von Eigentum einschließlich religiöser Stätten, Entführungen, Vergewaltigungen, Zwangskonversion und Mord). Weibliche Angehörige nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften sind hiervon in besonderem Maße betroffen; sie werden oft gezwungen, sich streng-islamischen Verhaltens- und Bekleidungs-

vorschriften anzupassen und sind aufgrund der Gefahr von Entführungen und Vergewaltigungen nicht in der Lage, sich frei zu bewegen. Da oftmals (aufgrund ihrer traditionellen Berufe und in der Regel guter Ausbildung) als wohlhabend angesehen und ohne staatlichen oder anderweitigen Schutz, sind Angehörige nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften häufig Opfer allgemeiner Kriminalität, die somit auch eine religiöse Komponente hat.

Ethnische Gruppierungen

Im Irak leben eine Vielzahl unterschiedlicher ethnischer Gruppierungen, beispielsweise Kurden, Araber, Turkmenen, verschiedene ethnisch basierte christliche Gruppierungen (Assyrer, Chaldäer, Armenier), Yeziden, Shabak und Roma. Inter-ethnische Spannungen und Gewalt haben insbesondere in Gebieten mit gemischt-ethnischer Bevölkerungszusammensetzung stark zugenommen, die zuvor im Fokus der Zwangsarabisierungspolitik des ehemaligen irakischen Regimes standen (z.B. die Provinzen Kirkuk, Ninive, Salah Al-Din oder Diyala). Kurdische Interessengruppen versuchen aktiv, diese Gebiete in die unabhängige „Region Kurdistan“ einzugliedern. Viele der ethnischen Minderheitengruppen beklagen, dass sie Gewalt, erzwungener Assimilation, Diskriminierung und politischer Marginalisierung sowie willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Seiten der kurdischen politischen Parteien und deren Milizen ausgesetzt seien. Berichten zufolge werden die in diesen Gebieten ohnehin bestehenden ethnischen Spannungen und Gewalt vor allem zwischen arabischen und kurdischen Irakern von aufständischen Gruppierungen gezielt angeheizt. Im Vorfeld des für Ende 2007 vorgesehenen Referendums über den Status dieser strittigen Gebiete wird ein Ansteigen der inter-ethnischen Gewalt berichtet.

Die Roma (Kawliyah), eine ethnische Gruppierung mit eigener Sprache, Tradition und Kultur, hat im Irak seit langem unter Diskriminierung zu leiden, wenngleich ihnen das ehemalige Regime zumindest ansatzweise Schutz vor Übergriffen bot. Seit dem Fall der Regierung Saddam Husseins wurden die Kawliyah aber in zunehmendem Maße zur Zielscheibe konservativer örtlicher Gemeinschaften und Angehöriger schiitischer Milizen, die ihre abweichenden sozialen Normen nicht akzeptieren können und sie der Kollaboration mit dem früheren Regime oder des anhaltenden Widerstandes bezichtigen.

Tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer des früheren irakischen Regimes und/oder des Widerstandes

Individuen, die als Unterstützer des ehemaligen Regimes und/oder des anhaltenden Widerstandes im Irak gelten, vor allem sunnitische Araber, sind häufig Opfer von physischer Gewalt sowie anderer Formen der Einschüchterung und Bedrohung geworden. Sunnitische Araber werden häufig pauschal für die unter der Regierung Saddam Husseins verübten Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht (da viele Sunniten Schlüsselpositionen in der früheren Armee oder den ehemaligen Sicherheits- und Geheimdiensten innehielten) und der Unterstützung des andauernden Widerstandes verdächtigt. Als solche sind sie sowohl von schiitischen Todesschwadronen als auch von gewissen Elementen der neu geschaffenen irakischen Sicherheitskräfte angegriffen worden.

Mitglieder und sonstige der ehemaligen Ba'ath-Partei nahe stehende Personen sind in ähnlicher Weise Ziel von Übergriffen geworden. Inwieweit diese Personen gefährdet sind, hängt dabei von verschiedenen Faktoren - wie dem Ausmaß der Identifikation mit der Ideologie der Ba'ath-Partei und den unter dem ehemaligen Regime verübten Menschenrechtsverletzungen, dem ehemaligen Rang oder der Position der betreffenden Person und der öffentlichen Bekanntheit - ab. Rang und Grad allein sind

dabei nicht entscheidend, da insbesondere auf Gemeindeebene auch zahlreiche niederrangige Funktionäre von Übergriffen und Anschlägen betroffen waren. Schließlich sind auch andere von der früheren Regierung als bevorzugt wahrgenommene Bevölkerungsgruppen wiederholt gezielt angegriffen worden, z.B. Roma (Kawliyah), Palästinenser oder Personen, die unter der früheren Regierung aufgrund ihrer Ba'ath-Partei-Mitgliedschaft beruflich aufgestiegen sind. Angesichts des gegenwärtigen Klimas allgemeiner Straflosigkeit sowie des Fehlens von Recht und Ordnung sind auch persönliche Rachemorde an Personen, die Inhaftierungen, Folter und andere Menschenrechtsverletzungen zu verantworten haben, an der Tagesordnung.

Tatsächliche oder vermeintliche Sympathisanten der US-geführten Invasion bzw. der Multinationalen Truppen im Irak

Personen, die für bestimmte Institutionen im Irak arbeiten, werden von den Aufständischen als Unterstützer der US-geführten Invasion und der Besatzung durch die Multinationalen Truppen wahrgenommen und daher angegriffen. Betroffen hiervon sind Iraker, die für die Multinationalen Truppen, ausländische Botschaften, ausländische Unternehmen, die frühere Übergangsregierung, die Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), sowie andere humanitäre oder Menschenrechtsorganisationen arbeiten. Humanitäre Helfer können zudem aufgrund der Unterstützung von Mitgliedern anderer religiöser Gruppierungen angegriffen werden. Berichten zufolge werden Mitarbeiter und deren Familien bedroht. Entführungen, körperliche Übergriffe und Morde sind an solchen Mitarbeitern verübt worden. Weder die Vereinten Nationen, noch lokale Arbeitgeber können die Sicherheit bieten, die notwendig ist, von den irakischen Behörden oder den multinationalen Truppen jedoch nicht gewährleistet wird.

Auch Kurden wurden wegen ihrer standhaften Befürwortung der US-geführten Invasion im Jahr 2003 und deren Präsenz im Irak, ihrer umfassenden Beteiligung am politischen Prozess, ihrer politischen Bemühungen für den Föderalismus im Irak (der von vielen sunnitischen Arabern als Vorbote für ein Auseinanderfallen des Irak angesehen wird) und ihrer berichteten Beziehungen zu Israel ebenfalls als Anhänger der "ausländischen Besatzung" wahrgenommen. Dies hat zu einer Reihe von Anschlägen gegen kurdische Politiker, Vertreter kurdischer Milizen, die Niederlassungen der Kurdenparteien KDP und PUK sowie gegen kurdische Zivilisten geführt.

Regierungsbeamte und andere Personen, die mit der gegenwärtigen irakischen Verwaltung und deren Institutionen in Verbindung stehen

Ähnlich wie tatsächliche oder vermeintliche Sympathisanten der US-geführten Invasion und der Multinationalen Truppen im Irak sind auch Regierungsangestellte oder sonst mit der jetzigen irakischen Regierung in Verbindung stehende Personen und deren Familienangehörige in besonderer Weise gefährdet. Dies betrifft Politiker, Mitglieder und Mitarbeiter der irakischen Regierung (auf nationaler und lokaler Ebene), Mitarbeiter von Staatsbetrieben sowie Mitglieder politischer Parteien.

Tatsächliche oder vermeintliche Opponenten der Regierungspartei(en) in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak, einschließlich der de-facto unter der Kontrolle der kurdischen Regionalregierung stehenden Gebiete

Aus der Region Kurdistan und anderen *de-facto* kurdisch kontrollierten Gebieten wird über Menschenrechtsverletzungen durch die kurdischen Behörden und Sicherheitskräfte an vermeintlichen Anhängern/Mitgliedern des Widerstands sowie des früheren

Regimes und politischen Opponenten der KDP und PUK berichtet. Personen, die der Verbindung zu aufständischen Gruppierungen oder sonstiger „terroristischer Aktivitäten“ verdächtigt werden, werden häufig ohne Anklage oder Verurteilung für unbestimmte Zeit inhaftiert. Der mögliche Einsatz von Folter und Misshandlungen ist dabei besonders besorgniserregend. Personen, die ihrer oppositionellen Haltung gegenüber den regierenden Parteien etwa durch Teilnahme an Demonstrationen oder kritische Medienberichterstattung Ausdruck verleihen, riskieren Festnahmen und Inhaftierungen.

Bestimmte Berufe

Gezielte Übergriffe und Mordanschläge gegen Angehörige bestimmter Berufe haben im gesamten Zentral- und Südirak zugenommen. Unter den Betroffenen befinden sich vor allem Akademiker, Journalisten und Medienschaffende, Künstler, Ärzte und anderes medizinisches Personal, Richter und Rechtsanwälte sowie Sportler und Sportfunktionäre. Angehörige dieser Berufsgruppen sind von schiitischen und sunnitischen Extremisten sowie gewöhnlichen Kriminellen aus mehreren Gründen herausgegriffen worden, einschließlich wegen ihres gesellschaftlichen Status, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Überzeugung, ihrer konfessionellen Zugehörigkeit, ihrer Beteiligung an vermeintlich westlichen oder als unmuslimisch empfundener Verhaltensweisen sowie ihres vermeintlichen Vermögens.

Andere Gruppen

- Frauen: Seit dem Fall des früheren Regimes hat sich die Sicherheit, die ökonomische Situation und die Menschenrechtslage der Frauen insbesondere im Zentral- und Südirak dramatisch verschlechtert und verschlimmert sich weiter. Frauen werden allgemein als „weichere“ Ziele angesehen und erleiden Gewalt, durch die das Ansehen der gesamten, jeweils anderen konfessionellen Gruppierung beschmutzt werden soll. Zu den Urhebern gewaltsamer Übergriffe gegen Frauen zählen Milizen, Aufständische, islamische Extremisten sowie Familienangehörige der betroffenen Frauen. Die Anzahl so genannter „Ehrenmorde“ als Reaktion auf vermeintlich schändliches Verhalten weiblicher Familienmitglieder, wie beispielsweise den Verlust der Jungfräulichkeit (selbst in Fällen von Vergewaltigungen), Untreue, Scheidungsbegehren oder die Verweigerung der Eheschließung, hat Berichten zufolge zugenommen. Das irakische Strafgesetzbuch, wie es im Zentral- und Südirak in Anwendung ist, sieht bei Tötungen aus Provokation oder aus „ehrbaren Motiven“ Strafmilderungen vor. Frauen, die „Ehrenmorde“ fürchten, werden aufgrund der - als Folge der allgemeinen Gewalt im Zentral- und Südirak - zunehmend geschwächten Stammesstrukturen und Mediationssysteme innerhalb ihrer Gemeinschaft von ihren Stämmen nicht geschützt. Frauen müssen sich in zunehmendem Maße islamischen Bekleidungs- und Moralvorschriften unterwerfen und riskieren im Fall des Unterlassens Belästigung und Morddrohungen. Im Allgemeinen sind allein stehende und allein erziehende Frauen besonderen Risiken ausgesetzt.

Obwohl „Ehrenmorde“ aufgrund lokaler gesetzlicher Bestimmungen in der Region Kurdistan unter Strafe stehen, geschehen diese weiterhin in hoher Zahl, häufig getarnt als Unfälle, Selbsttötungen oder Selbstmordversuche. Zwangsheiraten und die Eheschließung Minderjähriger bieten weiteren Anlass zur Sorge, ebenso wie die in einigen Teilen des Nordirak üblichen Genitalverstümmelungen.

- Sexuelle Orientierung: Die irakische Lesben-, Homo-, Bi- und Transsexuellengemeinschaft war von je her Ziel von Übergriffen. Seit dem Sturz des ehemaligen Regimes und der wachsenden Bedeutung streng islamischer Werte, deren

Beachtung oftmals mit rechtswidrigen Mitteln erzwungen wird, hat sich jedoch die Gewalt gegen diese Personengruppe spürbar verstärkt. Tötungsverbrechen werden häufig mit besonderer Brutalität verübt; es wird von Verbrennungen und Verstümmelungen berichtet. "Ehrenmorde" an homosexuellen Familienmitgliedern sind ebenfalls bekannt geworden. Die Urheber solcher Verbrechen gehen häufig straflos aus, zumal die Polizei Berichten zufolge Homosexuelle in ihrem Gewahrsam ihrerseits erpresst, foltert oder sexuell misshandelt.

- Unmuslimischen Verhaltens bezichtigte Personen: Ähnlich wie Frauen und Homosexuelle sind auch andere Personen, deren Lebensstil oder Verhalten als unvereinbar mit islamischen Wertvorstellungen angesehen wird, in besonderer Weise der Gefahr von Diskriminierungen, Bedrohungen, Entführungen, Verstümmelungen oder Tötungsverbrechen ausgesetzt. Dies betrifft vor allem Frauen, die gegen islamische Bekleidungs Vorschriften verstoßen, Auto fahren oder einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen; Männer, die sich rasieren, kurze Beinbekleidung oder lange Haare tragen; Studierende, die singen, tanzen oder außerhalb des dafür vorgegebenen gesellschaftlichen Rahmens mit Personen des anderen Geschlechts Kontakt haben; Homosexuelle und Personen, die verdächtigt werden, mit HIV/AIDS infiziert zu sein; Friseure, die Bärte schneiden oder westlich geprägte Haarschnitte anbieten; männliche Ärzte, die weibliche Patientinnen behandeln; sowie Eigentümer von Geschäften, die Alkohol, CDs oder DVDs, Musikinstrumente oder als „unpassend“ angesehene Bekleidung verkaufen.

3. Nicht-irakische, arabischstämmige Flüchtlinge

Obwohl dieses Dokument [die *Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum Seekers*] die internationale Schutzbedürftigkeit irakischer Asylsuchender behandelt, sollen auch die besonderen Schutzbedürfnisse der im Irak lebenden arabischen Flüchtlinge beachtet werden, die infolge der anhaltenden Gewalt Vertreibungen ausgesetzt sind. Davon sind vermehrt Berichten zufolge besonders Flüchtlinge sunnitisch arabischer Herkunft, z.B. Palästinenser, Syrer und Iraner (Ahwazi) betroffen, denen die vermeintliche Unterstützung des früheren irakischen Regimes bzw. des anhaltenden sunnitischen Widerstandes vorgeworfen wird. Als Hauptakteure von Übergriffen gegen diese Flüchtlingsgruppen werden vor allem die von Schiiten dominierten irakischen Sicherheitskräfte und schiitische Milizen genannt. Im Allgemeinen verfügen viele der im Irak lebenden Flüchtlinge über keine gültigen Personal- und Reisedokumente, was ihre Freizügigkeit und den Zugang zu Grundversorgungsdiensten einschränkt und sie der Gefahr der Inhaftierung und des möglichen Refoulement aussetzt. Bei Entscheidungen über Asylanträge von Personen, die zuvor als Flüchtlinge im Irak gelebt haben, sollte in jedem Falle berücksichtigt werden, dass angesichts der gegenwärtigen Situation im Irak kein effektiver Schutz besteht.

C. Feststellung der internationalen Schutzbedürftigkeit von irakischen Asylsuchenden

1. Allgemeine Überlegungen

Irakische Asylsuchende aus dem Zentral- und Südirak

Angesichts der gegenwärtigen Situation im Zentral- und Südirak betrachtet UNHCR grundsätzlich alle irakischen Asylsuchenden aus diesen Gebieten als international schutzbedürftig. In Staaten, in denen aufgrund der Vielzahl der Schutzgesuche eine

individuelle Prüfung nicht möglich ist, regt UNHCR die „Prima-Facie“-Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an.

In Staaten, die das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³ und/oder das Protokoll von 1967 unterzeichnet und Verfahren haben, die die individuelle Prüfung der Flüchtlingseigenschaft erfordern, sollten Asylsuchende aus dem Zentral- und Südirak als Flüchtlinge auf der Grundlage der Kriterien der GFK anerkannt werden. Wenn solche Asylsuchenden nicht als die Kriterien der GFK erfüllend angesehen werden, sollte internationaler Schutz entweder auf der Grundlage der erweiterten Flüchtlingsdefinition⁴ oder in Anwendung des ergänzenden Schutzes gewährt werden.

In Ländern, deren innerstaatliche Rechtsordnung kein individuelles Flüchtlingsanerkennungsverfahren vorsieht, sollte schutzsuchenden Irakern aus dem Süd- oder Zentralirak auf der Grundlage nationaler Vorschriften zumindest die Einreise und der Aufenthalt bzw. die Niederlassung ermöglicht werden.

UNHCR ist – unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Fähigkeit der Verfolgungsakteure, Gewalttaten straffrei zu begehen, der weit verbreiteten Gewalt und schwerer Menschenrechtsverletzungen, der mit Reisen im Irak verbundenen Gefahren sowie den mit der Sicherstellung des Überlebens am Zufluchtsort verbundenen Härten – der Ansicht, dass im Zentral- und Südirak eine innerstaatliche Flucht- oder Neuansiedlungsalternative grundsätzlich nicht verfügbar ist. Wenn allerdings in nationalen

³ Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK), in Kraft getreten am 22. April 1954

(<http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/genfer-fluechtlingskonvention.html>).

⁴ Vgl. hierzu die weiterführenden Ausführungen in Kapitel V. der „Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum Seekers“ (S. 130ff.) sowie Artikel 1 der Konvention betreffend besondere Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika („OAU-Konvention“) vom 10. September 1969

(http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/435.pdf):

“ 1. Im Sinne dieser Konvention gilt der Begriff »Flüchtling« für jede Person, die sich infolge einer begründeten Angst vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder politischen Meinung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und nicht in der Lage oder aufgrund dieser Angst nicht bereit ist, sich in den Schutz dieses Landes zu begeben, oder die keine Staatsangehörigkeit besitzt, sich außerhalb des Landes befindet, in dem sie gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte und aufgrund solcher Ereignisse nicht in der Lage oder, aufgrund dieser Furcht, nicht bereit ist, dorthin zurückzukehren.

2. Der Begriff »Flüchtling« gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.”

Siehe auch Abschnitt III, Ziffer 3 der Cartagena Erklärung zu Flüchtlingen vom 22. November 1984, <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/deklaration-von-cartagena.html>:

„...unter Beachtung der Erfahrungen im Zusammenhang mit den massiven Flüchtlingsströmen in Gebieten Zentralamerikas ist es notwendig, eine Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes zu erwägen, wobei – soweit im Hinblick auf die gegenwärtige Situation in dieser Region angemessen – entsprechende Regelungen der OAU Konvention (Artikel 1, Ziffer 2) und die in den Berichten der Inter-amerikanischen Menschenrechtskommission angewandte Doktrin berücksichtigt werden sollten. Hiernach ist die für die Region empfohlene Definition des Begriffes ‚Flüchtling‘ eine solche, die neben den Elementen des Abkommens von 1951 [über die Rechtsstellung der Flüchtlinge] und des Protokolls von 1967 Personen in den Flüchtlingsbegriff einschließt, die aus ihrem Land geflohen sind, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit durch generalisierte Gewalt, ausländische Aggression, interne Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Umstände bedroht sind, die die öffentliche Ordnung ernstlich gestört haben.“ (Nichtamtliche Übersetzung: UNHCR Berlin).

Asylverfahren die Verfügbarkeit einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative als Kriterium für die Flüchtlingsanerkennung zu prüfen ist, sollte diese nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände und im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet werden, wobei im Besonderen die in diesen Richtlinien enthaltenen starken Warnungen sowie im Allgemeinen die UNHCR-Richtlinien zur internen Flucht- und Neuansiedlungsalternative⁵ berücksichtigt werden sollten.

Irakische Asylsuchende aus den unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak

Die internationale Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus den unter kurdischer Verwaltung stehenden nördlichen Provinzen Sulaimaniya, Erbil und Dohuk sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände aufgrund der in der GFK festgelegten Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft geprüft werden. In Fällen, in denen Asylsuchende nicht als Flüchtlinge im Sinn der GFK anerkannt werden, aber nichtsdestotrotz ein Schutzbedürfnis haben, das die Anwendung des ergänzenden Schutzes notwendig erscheinen lässt, sollte der Fall entsprechend entschieden werden. Unter Rücksichtnahme auf den angespannten und unvorhersehbaren Charakter der Situation in dieser Region und die Möglichkeit einer plötzlichen und dramatischen Änderung kann es sein, dass die in diesen Richtlinien enthaltenen Überlegungen für Asylsuchende aus dem Zentral- und Südirak zu einem gewissen Zeitpunkt auch für Asylsuchende aus den unter kurdischer Verwaltung stehenden nördlichen Provinzen Geltung haben.

Was die Verfügbarkeit einer innerstaatlichen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in den Regionen Zentral- und Südiraks betrifft, so ist eine solche für Asylsuchende aus den nordirakischen Provinzen aufgrund der weit verbreiteten Gewalt, Unsicherheit und Menschenrechtsverletzungen nicht gegeben. Ob in den unter kurdischer Verwaltung stehenden, nordirakischen Provinzen eine interne Fluchtalternative besteht, muss unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles geprüft werden. Die Prüfung sollte insbesondere den individuellen Hintergrund, das Profil und die Umstände des jeweils betroffenen Flüchtlings, den Zugang zu dem Gebiet behindernde rechtliche und physische Barrieren, mögliche neue Risiken im Zufluchtsgebiet und unzumutbare Härten bei Umsiedlung ins Zufluchtsgebiet berücksichtigen. Darüber hinaus sind bestimmte Gruppen von Personen aufgrund ihrer Profile offenkundig nicht in der Lage, eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in den drei nordirakischen Provinzen zu finden.⁶

Ergänzende Überlegungen

Länder, deren Rechtsordnungen keine Asylregelungen vorsehen, sollten Irakern aus dem Zentral- und Südirak die Einreise und/oder den sich auf ihrem Territorium aufhaltenden Irakern auf Basis geeigneter Rahmenbedingungen zumindest vorläufig den Verbleib gestatten und ihnen den Zugang zu den grundlegenden Schutzmaßnahmen ermöglichen. In Bezug auf Personen aus den drei nordirakischen Provinzen können deren Schutzbedürfnisse im Einzelfall festgestellt werden, wobei die bereits dargestellte Warnung betreffend die dortige Situation berücksichtigt werden sollte, wonach im Falle einer Verschlechterung der Situation möglicherweise

⁵ Richtlinien zum Internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, UNHCR – Genf, 23. Juli 2003 (http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/442.pdf).

⁶ Nähere Ausführungen hierzu finden sich in den „Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Iraqi Asylum Seekers“, S. 170 (V.D.2.d) Persons who may not be able to find protection).

auch auf Personen aus den drei kurdischen Provinzen die in diesen Richtlinien enthaltenen Überlegungen für Asylsuchende aus dem Zentral- und Südirak angewandt werden sollten. Personen, deren Bedarf nach internationalem Schutz festgestellt wurde, sollte der rechtmäßige Aufenthalt gestattet sein.

2. Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Sofern die Feststellung des Flüchtlingsstatus nicht auf *prima facie* Basis erfolgt und/oder Anträge auf Flüchtlingsstatus individuell einzubringen und auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention zu entscheiden sind, sollten die unten angeführten Überlegungen beachtet werden:

Wohlbegründete Furcht

Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention enthält sowohl ein subjektives als auch ein objektives Element. Ersteres bezieht sich auf die von einer Person empfundene Furcht, Letzteres auf die Wohlbegründetheit dieser Furcht. Die von einer Person empfundene Furcht ist wohlbegründet, wenn bei vernünftiger Betrachtungsweise ein nicht von der Hand zu weisendes Risiko besteht, dass die vom Antragsteller befürchteten oder andere Rechtsgutsverletzungen eintreten.

Bei der Beurteilung der Wohlbegründetheit der Verfolgung eines Antragstellers müssen die allgemeine Situation im Herkunftsland, das persönliche Profil des Antragstellers, dessen Erfahrungen und Aktivitäten sowie relevante Erfahrungen und Aktivitäten anderer Personen berücksichtigt werden. Mit Blick auf die allgegenwärtige und extreme Gewalt sowie schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Zentral- und Südirak ist davon auszugehen, dass die von irakischen Asylsuchenden aus diesen Teilen des Landes geäußerte Furcht grundsätzlich wohlbegründet ist. Soweit die Furcht auf Übergriffen von nichtstaatlichen Akteuren beruht, ist staatlicher Schutz im ganzen Gebiet des Zentral- und Südiraks nicht vorhanden. Zudem werden staatliche Akteure selbst der Ausübung unlegitimer Gewalt und anderer Formen schwerer Menschenrechtsverletzungen bezichtigt. Aus diesem Grund kann von Asylsuchenden nicht erwartet werden, den Schutz der Behörden zu suchen und deshalb sollte allein dessen Nichtinanspruchnahme nicht Grund für die Verneinung der Glaubwürdigkeit oder die Abweisung eines Antrags sein.

Verfolgung

Es gibt im Völkerrecht keine Definition des Begriffs „Verfolgung“. Ob eine Maßnahme Verfolgung darstellt muss im Lichte aller Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des persönlichen Profils sowie der Erfahrungen und Aktivitäten des Antragstellers, die ihn einem bestimmten Risiko unterwerfen, festgestellt werden. Eine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit sowie sonstige schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen sind grundsätzlich als „Verfolgung“ zu qualifizieren. Auch schwerwiegende Diskriminierungen können Verfolgung darstellen, insbesondere wenn sie die Existenzgrundlage bedrohen. Maßnahmen, die jede für sich genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllten, können in ihrer Gesamtheit Verfolgung darstellen.

Akte extremer Gewalt und schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen, wie sie in weiten Teilen des Irak an der Tagesordnung stehen, sind als Verfolgung einzustufen. Die Genfer Flüchtlingskonvention stellt kein Erfordernis auf, dass eine Person „gezielt“ verfolgt sein muss, um Flüchtling zu sein. Gewalt, die als generalisiert wahrgenommen wird und sich auch gegen Zivilisten richtet, kann oft mit einem oder mehreren Verfolgungsgründen der GFK in Zusammenhang stehen. Autobomben, Tötungsdelikte, Folter, Entführungen und andere Formen körperlicher Gewalt stellen

Verfolgung dar. Dass ein Asylsuchender den Urheber der Gewalt nicht kennt, sollte seiner Glaubwürdigkeit nicht schaden.

Bestimmte Personen oder Personengruppen sind darüber hinaus auch anderen Arten von Verfolgung ausgesetzt, beispielsweise Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit (sowohl aufgrund gesetzlicher Einschränkungen als auch aufgrund ernsthafter Bedrohungen), schwere Diskriminierungen, Einschüchterung und Bedrohung, die das Niveau von Verfolgungshandlungen erreichen, sowie häuslicher Gewalt, einschließlich „Ehrenmorden“.

Anknüpfung an die in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe

Um unter den Flüchtlingsbegriff zu fallen, muss die jeweilige Handlung oder Maßnahme an zumindest einen der in der GFK genannten Gründe anknüpfen. Im Irak spielen unter den in der GFK genannten Verfolgungsgründen die politische Überzeugung sowie die Religionszugehörigkeit die bedeutendste Rolle. Die offensichtlichsten religiösen Differenzen bestehen zwischen Schiiten und Sunniten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der gegenwärtige Widerstand im Irak zumeist sunnitisch und die Regierung des Irak eher schiitisch geprägt ist, trägt dieser Konflikt jedoch gleichzeitig auch klar politische Züge. Der Verfolgungsgrund „Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe“ spielt in einzelnen Fällen ebenfalls eine Rolle. Häufig liegen mehrere Verfolgungsgründe kumulativ vor. Selbst in Fällen gewöhnlicher krimineller Handlungen werden die Opfer häufig – zumindest auch – aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer Volkszugehörigkeit oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgewählt.

Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative

UNHCR vertritt die Auffassung dass eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative für irakische Staatsangehörige, die der anhaltenden Gewalt und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu entfliehen suchen, im Zentral- und Südirak nicht vorliegt. Die Sicherheitssituation ist höchst unberechenbar, das Risiko von Verfolgung oder anderem schweren Schaden ist allgegenwärtig. Die Fortbewegung innerhalb des Zentral- und Südiraks ist grundsätzlich unsicher. Physische und rechtliche Barrieren behindern die Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes ebenso wie die Niederlassung und Wohnsitznahme in anderen Landesteilen. Schließlich gelten allerorten Beschränkungen beim Zugang zu Lebensmitteln, Unterkunft, Grundversorgungsdiensten, Einkommen und Beschäftigung sowie zu Bildung, die dazu führen, dass ein relativ normales Leben ohne unzumutbare Härten nicht geführt werden kann. Wenn die Verfügbarkeit einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative in nationalen Asylverfahren allerdings zu prüfen ist, sollte diese nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände des betreffenden Antragstellers im Einzelfall bewertet werden.

Auch die Verfügbarkeit einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative für Iraker aus dem Zentral- oder Südirak in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak muss im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, wobei dabei insbesondere die in diesen Richtlinien enthaltene Relevanz- und Zumutbarkeitsanalyse berücksichtigt werden sollte. Die drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen sind vom Zentral- und Südirak nur mit Schwierigkeiten zu erreichen, da Reisen auf dem Landweg mit extremen Gefahren verbunden sind und große Teile der „grünen Grenze“ stark vermint sind und zunehmend kontrolliert werden. Der Luftweg ist zwar sicherer, jedoch ebenfalls nicht ohne Risiko. Einreise und Niederlassung in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen verlangen gewisse Voraussetzungen, darunter die Benennung

eines Sponsors (Leumundszeugen) und eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung. Politische und demografische Gründe können die Entscheidung darüber, ob einer Person letztlich Zugang zu und reguläre Niederlassung in dem unter kurdischer Verwaltung stehenden Territorium gewährt wird, zusätzlich beeinflussen. Selbst für diejenigen, denen Zuflucht gewährt wurde, ist weder staatlicher Schutz noch Schutz durch Familien- oder Stammesangehörige aufgrund ihres Hintergrunds notwendiger garantiert. Andere können sich mit Problemen beim Zugang zu Lebensmittelhilfen, zum Gesundheits- und Bildungswesen sowie zu Beschäftigung konfrontiert sehen.⁷

Bezüglich der Verfügbarkeit einer internen Fluchtalternative innerhalb der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen im Nordirak ist zu berücksichtigen, dass zwar die vormals getrennten Verwaltungen der Provinzen Erbil und Dohuk durch die KDP sowie der Provinz Sulaimaniya durch die PUK seit Januar 2006 formell zusammengeführt wurden, in der Praxis jedoch in weiten Bereichen die Parallelverwaltung fort dauert. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit zur Niederlassung für Personen aus dem Verwaltungsbereich der einen im Verwaltungsbereich der anderen Kurdenpartei höchst unvorhersehbar und kann eingeschränkt oder aus politischen Gründen widerrufen werden. Der Zugang zu grundlegenden Versorgungsdienstleistungen kann sehr schwierig sein; überdies kann es an effektivem Schutz vor Verfolgung fehlen. Jeder Fall bedarf daher einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung.

Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling

Angesichts der weit verbreiteten, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht in den Konflikten in der Geschichte des Irak kann im Rahmen der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in Einzelfällen durchaus Anlass zur Prüfung von Ausschlussgründen bestehen. Dies trifft vor allem auf Iraker mit einem bestimmten Werdegang und gewissen Profilen zu, beispielsweise Personen, die dem ehemaligen Ba'ath-Regime, seinen Streit-, und Polizeikräften, seinen Sicherheits- und Geheimdiensten sowie seinem Justizapparat nahe standen; Mitglieder bewaffneter Gruppen, die in Opposition zum ehemaligen Regime standen; Mitglieder der neu aufgestellten Irakischen Sicherheitskräfte (ISF); Mitglieder von Milizen oder sonstigen aufständischen Gruppierungen sowie Personen, die Verbindungen zu kriminellen Gruppierungen oder Organisationen unterhalten. Nach Maßgabe von Artikel 1 F GFK wäre eine Prüfung der individuellen Verantwortung des Antragstellers für mögliche Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere nichtpolitische Verbrechen oder Verbrechen, die den Zielen und Zwecken der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, erforderlich. Im Kontext des Irak kann die lang andauernde und freiwillige Mitwirkung eines Asylsuchenden in gehobenen Funktionen der Regierung, der Ba'ath Partei oder dem Sicherheits- und Militärapparat die Vermutung einer individuellen Verantwortlichkeit für die persönliche Verantwortung von Ausschlussstatbeständen begründen, da diese Institutionen offensichtlich in Aktivitäten im Sinne des Artikel 1 F GFK involviert waren.

UNHCR Regionalvertretung für Deutschland,
Österreich und die Tschechische Republik,
(September 2007)

⁷ Die „Eligibility Guidelines“ enthalten eine nicht abschließende Auflistung von Personen, die auch im Falle einer Übersiedlung in die kurdisch verwalteten Provinzen im Nordirak keinen Schutz finden können.